

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WAV HLS GmbH für Privatkunden

Stand 18.09.2026

WAV HLS GmbH | Rheinstraße 221 | 76532 Baden-Baden

Geschäftsführer: Serhii Borodenko

Handelsregister: Amtsgericht Mannheim, HRB 759165

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

Diese AGB gelten für Verträge der WAV HLS GmbH (nachfolgend „WAV“) mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB über die nachfolgend beschriebenen Werkleistungen einschließlich der damit verbundenen Lieferung von Geräten und Materialien. Für reine Warenkäufe und gesonderte Dauerschuldverhältnisse über Wartung sind ergänzende, auf den jeweiligen Vertrag abgestimmte Bedingungen erforderlich.

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB. Die VOB/B wird nicht Vertragsbestandteil. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften bleiben unberührt.

WAV stellt dem Kunden die AGB vor Vertragsschluss zur Verfügung. Sie werden nur bei wirksamer Einbeziehung Bestandteil des jeweiligen Vertrags.

2. Angebot und Vertragsschluss

Angebote von WAV sind vier Wochen ab Angebotsdatum bindend, sofern im konkreten Angebot keine andere Annahmefrist angegeben ist. Für die rechtzeitige Annahme ist deren Zugang bei WAV maßgeblich. Eine verspätete Annahme oder eine Annahme mit Änderungen bedarf einer entsprechenden Einigung der Parteien.

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots zustande, soweit keine gesetzliche Form vorgeschrieben ist. Zur Dokumentation wird eine Bestätigung in Textform, vorzugsweise per E-Mail, empfohlen. Der Vorrang wirksamer individueller Vereinbarungen bleibt unberührt.

3. Leistungsumfang

Art und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach dem vereinbarten Angebot einschließlich seiner Anlagen und wirksam vereinbarter Änderungen. Zum Tätigkeitsbereich gehören insbesondere Heizungsanlagen, Wärmepumpen, Sanitärinstallationen, Trinkwasser- und Abwassersysteme, Fußbodenheizung, Lüftung, Wartung und Reparatur, Elektroarbeiten und Elektroanschlüsse, Lieferung und Montage sowie Demontage von Altanlagen und Entsorgung. Diese Aufzählung bedeutet nicht, dass sämtliche Leistungen in jedem Auftrag enthalten sind.

Gesonderte Planungs-, Berechnungs- und Nachweisleistungen, insbesondere Heizlastberechnungen, hydraulischer Abgleich und Fördermittelnachweise, werden im Angebot hinsichtlich Umfang und Vergütung ausdrücklich beschrieben. Ohne gesonderte Beauftragung

schuldet WAV keine über den vereinbarten Werkerfolg hinausgehenden zusätzlichen Leistungen dieser Art. Unberührt bleiben jedoch Leistungen, Prüfungen und Dokumentationen, die bereits zur vertragsgemäßen, funktionsfähigen und rechtmäßigen Ausführung der übernommenen Arbeiten erforderlich sind. Das bloße Fehlen einer eigenen Angebotsposition schließt solche Pflichten nicht aus.

WAV kann zur Ausführung der vereinbarten Leistungen fachlich geeignete und, soweit erforderlich, entsprechend berechnete Subunternehmer einsetzen. WAV bleibt Vertragspartner des Kunden und für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen verantwortlich. Die gesetzliche Verantwortlichkeit für eingesetzte Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.

4. Preise, Mengen und Abrechnung

Für Verbraucher vereinbarte Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Gesonderte Nebenkosten werden im Angebot ausgewiesen und bedürfen einer vertraglichen Grundlage.

Ob Festpreise, Einheitspreise oder eine Abrechnung nach Zeitaufwand gelten, ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot. Bei vereinbarten Einheitspreisen werden die tatsächlich ausgeführten und nachvollziehbar dokumentierten Mengen zugrunde gelegt. Bei Festpreisen führen bloße Abweichungen kalkulierter Materialmengen nicht automatisch zu einer Preisänderung. Eine pauschale Mengen- oder Preisabweichung wird durch diese AGB nicht vereinbart.

5. Änderungen und zusätzliche Leistungen

Wünsche des Kunden nach Änderungen oder zusätzlichen Leistungen werden vor Ausführung hinsichtlich Leistungsumfang, Vergütung und Auswirkungen auf Termine abgestimmt. Entdeckt WAV zusätzlichen Handlungsbedarf, informiert WAV den Kunden und unterbreitet, soweit erforderlich, ein ergänzendes Angebot.

Vereinbarungen sollen zur nachvollziehbaren Dokumentation in Textform erfolgen, vorzugsweise per E-Mail. Auch eindeutig zuordenbare und dauerhaft speicherbare WhatsApp-Nachrichten können hierfür verwendet werden. Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Wirksame individuelle Vereinbarungen sowie gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

Eine zusätzliche Vergütung entsteht nicht allein dadurch, dass WAV eine Leistung als Zusatzleistung bezeichnet. Maßgeblich sind die Vereinbarung und die gesetzlichen Voraussetzungen. Gesetzliche Änderungs- und Vergütungsrechte bei Bauverträgen bleiben unberührt.

Zusatzaufträge zum Vertrag mit WAV sollen mit dem im Angebot benannten Ansprechpartner oder einer von WAV hierfür bevollmächtigten Person abgestimmt werden. Die bloße Tätigkeit auf der Baustelle begründet für sich keine Vollmacht zur Änderung des Vertrags. Tatsächlich erteilte Vollmachten, gesetzliche Vertretungsregeln und wirksame individuelle Vereinbarungen bleiben unberührt.

6. Zahlungen

Zahlungsplan und Zahlungsfristen werden im jeweiligen Angebot vereinbart. Diese AGB enthalten keine feste Anzahlungsquote. Fehlt eine wirksame besondere Vereinbarung, gelten die gesetzlichen Voraussetzungen für Abschlagszahlungen und die Fälligkeit der Vergütung.

WAV rechnet erbrachte Leistungen nachvollziehbar ab. Für Bauverträge bleiben die gesetzlichen Anforderungen an eine prüffähige Schlussrechnung maßgeblich. Gesetzliche Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte des Kunden werden nicht eingeschränkt. Zahlungsverzug und seine Folgen richten sich nach dem Gesetz.

Soweit der Vertrag ein Verbraucherbaupvertrag ist, bleiben insbesondere die zwingenden Regelungen über Abschlagszahlungen und die Absicherung des Verbrauchers unberührt. Die Aufnahme eines Zahlungsplans in ein Angebot beseitigt diese gesetzlichen Anforderungen nicht.

7. Ausführungstermine und Behinderungen

Beginn und Dauer der Arbeiten werden objektbezogen vereinbart. Verbindliche Termine werden als solche bezeichnet; unverbindliche Zeitangaben dienen der Planung. Eine allgemeine Standardmontagedauer wird nicht zugesagt.

Bei konkreten, von WAV nicht zu vertretenden und trotz zumutbarer Maßnahmen nicht vermeidbaren Hindernissen verschieben sich betroffene Ausführungsfristen nur um die nachgewiesene Dauer der Behinderung und eine erforderliche, angemessene Wiederanlaufzeit. WAV informiert den Kunden unverzüglich über Ursache, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen und wirkt auf eine möglichst geringe Verzögerung hin.

Lieferprobleme, Personalausfälle, Witterung oder Verzögerungen anderer Beteiligter rechtfertigen keine automatische Fristverlängerung. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls, die Verantwortlichkeit und die tatsächlichen Auswirkungen. Gesetzliche Rechte des Kunden wegen Verzögerungen bleiben unberührt.

8. Bauseitige Voraussetzungen und Mitwirkung

Die vom Kunden zu erbringenden Vorleistungen und Zuständigkeiten werden im Angebot konkret beschrieben. Der Kunde ermöglicht den abgestimmten Zugang zu den Arbeitsbereichen und stellt, soweit vereinbart und zumutbar, geeignete Strom- und Wasseranschlüsse zur Verfügung. Ihm bekannte Besonderheiten, Schäden und Gefahren der vorhandenen Anlage oder des Gebäudes teilt er WAV mit.

Zuständigkeiten für beispielsweise Fundamente, Kernbohrungen, Erdarbeiten, Wiederherstellung von Oberflächen, Genehmigungen und Anschlüsse werden objektbezogen festgelegt. Diese AGB übertragen solche Leistungen nicht pauschal auf den Kunden. Vereinbarte oder zur Erfüllung des von WAV übernommenen Leistungsumfangs erforderliche Pflichten von WAV bleiben bestehen.

Fehlen erforderliche Vorleistungen, informiert WAV über die Auswirkungen und stimmt das weitere Vorgehen ab. Ansprüche auf zusätzliche Vergütung, Entschädigung oder Schadensersatz bestehen nur bei entsprechender vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage; pauschale Stillstandsgebühren werden nicht vereinbart.

Für abgestimmte Besichtigungs-, Liefer- und Montagetermine stellt der Kunde den erforderlichen Zugang sicher und hält die vereinbarten Arbeits- und Transportbereiche im zumutbaren Umfang frei. Kann ein Termin nicht eingehalten werden, informiert die betroffene Partei die andere möglichst frühzeitig. Kostenfolgen richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung und den gesetzlichen Voraussetzungen.

Der Kunde stellt ihm verfügbare, für den Auftrag erforderliche Unterlagen und Informationen bereit, etwa vorhandene Anlagenpläne und Angaben zu bekannten verdeckten Leitungen. Er informiert WAV über Änderungen der vereinbarten Nutzung, soweit diese die Planung oder Ausführung beeinflussen können. Eigene Prüf- und Hinweispflichten von WAV werden dadurch nicht auf den Kunden übertragen. WAV schützt die von den Arbeiten betroffenen Bereiche angemessen und hinterlässt die Arbeitsbereiche nach Abschluss der vereinbarten Arbeiten gereinigt.

Soweit für ausdrücklich vereinbarte digitale Funktionen eine kundenseitige Internetverbindung erforderlich ist, werden die technischen Voraussetzungen vor Ausführung mitgeteilt und die Zuständigkeiten vereinbart. Aus dieser Regelung folgt weder eine allgemeine Pflicht zu dauerhaftem Internetzugang für jede Anlage noch eine Zustimmung zu Fernzugriffen oder zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

9. Bestehende Anlagen und verdeckte Mängel

Arbeiten an Bestandsanlagen begründen keine umfassende Erneuerungspflicht für sämtliche vorhandenen Anlagenteile. Umfang und Schnittstellen der übernommenen Arbeiten richten sich nach dem Vertrag.

Für vorhandenen Verschleiß, bereits bestehende Mängel oder Funktionsstörungen nicht bearbeiteter Anlagenteile haftet WAV nicht allein aufgrund der Durchführung des Auftrags. Die Verantwortung für eigene Pflichtverletzungen, verursachte oder verschlimmerte Schäden sowie bestehende Prüf-, Hinweis- und Beratungspflichten bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Eignung von Anschlüssen und Schnittstellen, soweit deren Prüfung zum geschuldeten Leistungsumfang gehört.

Werden bislang nicht erkennbare Mängel oder sicherheitsrelevante Umstände festgestellt, informiert WAV den Kunden und stimmt erforderliche Maßnahmen ab. Eine gesonderte Vergütung setzt voraus, dass die Maßnahmen nicht bereits geschuldet sind und eine vertragliche oder gesetzliche Vergütungsgrundlage besteht. Unsichere Arbeiten werden im betroffenen Umfang bis zur Klärung unterbrochen; notwendige Sicherungsmaßnahmen bleiben unberührt.

10. Materialien, Demontage und Entsorgung

Die neu einzubauenden Geräte, Bauteile und Materialien werden durch WAV geliefert. Der Einbau vom Kunden bereitgestellter Materialien ist nicht Gegenstand des regulären Leistungsangebots. Die vereinbarte Weiterverwendung vorhandener Anlagenteile bleibt davon unberührt.

Demontage und Entsorgung sind im vereinbarten Umfang enthalten. Der Kunde und WAV stimmen vor der Entsorgung ab, welche ausgebauten Teile beim Kunden verbleiben sollen. Bei unerwarteten gefährlichen Stoffen, etwa asbestverdächtigen Materialien, werden die betroffenen Arbeiten

gesichert und das weitere fachgerechte Vorgehen abgestimmt. Zusätzliche Kosten richten sich nach Ziffer 5; eine pauschale Kostenüberwälzung erfolgt nicht.

Ein Austausch ausdrücklich vereinbarter Geräte, Fabrikate oder Modelle gegen andere Produkte bedarf einer Vereinbarung mit dem Kunden. Bei Nichtverfügbarkeit informiert WAV über mögliche Alternativen sowie deren technische und preisliche Auswirkungen. Ein einseitiges Austauschrecht wird durch diese AGB nicht begründet.

11. Fördermittel

Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, schuldet WAV keine eigenständige Förderberatung oder Antragstellung. WAV garantiert weder die Bewilligung noch die Höhe oder Auszahlung öffentlicher Fördermittel. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Förderstelle.

Vereinbarte Förderbedingungen, Nachweise, Beschaffenheitsmerkmale oder aufschiebende beziehungsweise auflösende Bedingungen bleiben verbindlich. Die Verantwortung von WAV für eigene fehlerhafte Angaben, schuldhaftige Pflichtverletzungen und vereinbarte Nachweisleistungen wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

12. Fertigstellung, Übergabe und Abnahme

Nach Fertigstellung fordert WAV den Kunden zur Abnahme auf. WAV erstellt bei der gemeinsamen Abnahme ein Abnahmeprotokoll und stellt dem Kunden eine Ausfertigung zur Verfügung. Darin werden insbesondere Leistungsstand, festgestellte Mängel, Vorbehalte, noch ausstehende Leistungen und gegebenenfalls vereinbarte Beseitigungstermine festgehalten. Das Protokoll ist zur Unterzeichnung durch beide Parteien vorgesehen; eine Erklärung der Mangelfreiheit trotz vorhandener Mängel wird nicht verlangt.

Der Kunde ist zur Abnahme der vertragsgemäß hergestellten Leistung verpflichtet; unwesentliche Mängel berechtigen nach dem Gesetz nicht zur Verweigerung. Wird eine Abnahmefrist gesetzt, gelten ausschließlich die gesetzlichen Voraussetzungen des § 640 Abs. 2 BGB. Bei Verbrauchern ist insbesondere der dort vorgesehene gesonderte Hinweis in Textform zusammen mit der Abnahmeaufforderung erforderlich. Diese AGB ersetzen diesen Hinweis nicht.

Die Pflicht von WAV zur Erstellung des Protokolls bleibt bestehen. Das Fehlen einer Unterschrift schließt eine nach dem Gesetz wirksame Abnahme nicht automatisch aus. Eine zusätzliche Abnahmefiktion allein durch Benutzung, Inbetriebnahme oder Zahlung wird nicht vereinbart.

WAV übergibt die zum Auftrag gehörenden Bedienungs-, Prüf- und sonstigen geschuldeten Unterlagen und führt die vereinbarte Einweisung durch. Bei geschuldetem hydraulischem Abgleich gehört der vereinbarte beziehungsweise erforderliche Nachweis zur Dokumentation.

Bei einer Abnahme außerhalb der Heizperiode dokumentiert WAV die durchgeführten Funktionsprüfungen und gegebenenfalls die Prüfungen, die unter den aktuellen Witterungsbedingungen noch nicht aussagekräftig durchgeführt werden können. Soweit weitere Prüfungen zur geschuldeten Leistung gehören, werden deren Durchführung und ein geeigneter Termin im Protokoll festgehalten. Bekannte Mängel und Vorbehalte werden ebenfalls aufgenommen. Ob die Leistung bereits abnahmefähig ist, richtet sich nach ihrem tatsächlichen

Zustand und den gesetzlichen Voraussetzungen; die Jahreszeit allein begründet weder eine Abnahmepflicht noch ein Recht zur Verweigerung. Gesetzliche Mängelrechte und Zurückbehaltungsrechte bleiben bestehen.

Teilabnahmen werden durch diese AGB nicht vorgeschrieben. Sollen in sich abgeschlossene Leistungen gesondert abgenommen werden, bedarf dies einer gesonderten wirksamen Vereinbarung unter Beachtung der berechtigten Interessen des Kunden.

13. Mängelrechte und Haftung

Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte und Verjährungsfristen. Diese AGB verkürzen die Verjährung nicht. Gesetzliche Ansprüche gegen WAV bestehen unabhängig von einer etwaigen Herstellergarantie.

Der Kunde soll festgestellte Mängel zur zügigen Bearbeitung möglichst nachvollziehbar mitteilen und eine gesetzlich erforderliche Gelegenheit zur Nacherfüllung ermöglichen. Eine besondere Ausschluss- oder Rügefrist wird nicht begründet. Gesetzliche Rechte bei Dringlichkeit, Fehlschlagen oder Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.

Für Schäden haftet WAV nach den gesetzlichen Vorschriften. Die in diesen AGB beschriebene Abgrenzung des Leistungsumfangs befreit WAV nicht von der Haftung für eigene Pflichtverletzungen oder für Personen, deren Verschulden WAV gesetzlich zuzurechnen ist.

14. Netzanschluss, Elektroarbeiten und Messstellenbetrieb

Das Angebot legt fest, welche Elektroarbeiten, Anmeldungen, technischen Nachweise und Abstimmungen mit dem Netz- oder Messstellenbetreiber WAV übernimmt. Dabei werden insbesondere der Anschluss der Anlage, gegebenenfalls notwendige Anpassungen der vorhandenen Elektroinstallation und Arbeiten am Zählerschrank abgegrenzt. Bereits geschuldete Leistungen werden durch diese Regelung nicht zu gesondert zu vergütenden Zusatzleistungen.

Soweit WAV die Anmeldung oder Abstimmung übernimmt, führt WAV diese rechtzeitig und fachgerecht durch. Der Kunde stellt hierfür erforderliche, ihm verfügbare Angaben, Erklärungen und Vollmachten rechtzeitig bereit. WAV weist rechtzeitig auf erkennbare zusätzliche Anforderungen hin. Über nicht bereits geschuldete Anpassungsarbeiten wird nach Ziffer 5 eine Vereinbarung getroffen.

Termine und Entscheidungen des Netz- oder Messstellenbetreibers kann WAV nicht garantieren, soweit sie außerhalb des Einfluss- und Verantwortungsbereichs von WAV liegen. Für eigene Versäumnisse sowie für Personen, deren Verschulden WAV gesetzlich zuzurechnen ist, bleibt WAV verantwortlich. Auswirkungen auf Fertigstellung, Abnahme und Zahlung richten sich nach dem vereinbarten Leistungsumfang und den gesetzlichen Voraussetzungen. Eine pauschale Fälligkeit der gesamten Vergütung allein aufgrund der Meldung der Anschlussbereitschaft wird nicht vereinbart.

15. Betrieb, Wartung und Eingriffe in die Anlage

Der Kunde erhält die zum Auftrag gehörenden Betriebs- und Wartungshinweise und die vereinbarte Einweisung. Für den Betrieb sind die übergebenen Sicherheits- und Bedienungshinweise zu beachten. Erforderliche Wartungsarbeiten richten sich nach den für die konkrete Anlage geltenden Vorgaben. Die Installation begründet keinen automatischen laufenden Wartungsvertrag mit WAV; ein solcher bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Die gesetzlichen Mängelrechte gegen WAV entfallen nicht allein deshalb, weil kein Wartungsvertrag mit WAV besteht oder ein anderes qualifiziertes Unternehmen Wartungsarbeiten ausführt. Herstellergarantien richten sich nach den jeweiligen Garantiebedingungen und bestehen neben den gesetzlichen Ansprüchen.

Soweit Schäden ausschließlich durch unsachgemäße Bedienung, unterlassene erforderliche Wartung oder nachträgliche Eingriffe des Kunden oder von ihm beauftragter Dritter verursacht werden und WAV hierfür keine Verantwortung trägt, begründen sie keine Mängelhaftung von WAV. Eigene Ausführungs-, Beratungs- und Einweisungsfehler sowie eine etwaige Mitverantwortung von WAV bleiben unberührt. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast ist damit nicht verbunden.

16. Widerruf und Kündigung

Gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt. Soweit ein Widerrufsrecht besteht, erhält der Kunde die auf den konkreten Vertrag abgestimmte Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular gesondert. Diese AGB ersetzen diese Unterlagen nicht.

Ein Beginn vor Ablauf einer bestehenden Widerrufsfrist setzt die jeweils erforderlichen gesonderten Erklärungen und Informationen voraus. Mit Annahme dieser AGB erklärt der Kunde weder einen Verzicht auf sein Widerrufsrecht noch pauschal sein Einverständnis mit einem vorzeitigen Beginn.

Kündigungsrechte, Abrechnung nach Kündigung und etwaige Formanforderungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Pauschale Stornogebühren werden nicht vereinbart.

17. Schlussbestimmungen

Es gelten die gesetzlichen Zuständigkeits- und Gerichtsstandsregelungen. Ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz von WAV wird gegenüber Verbrauchern nicht vereinbart.

Die Folgen unwirksamer oder nicht einbezogener Bestimmungen richten sich nach dem Gesetz. Eine automatische Ersetzung durch eine wirtschaftlich möglichst ähnliche Regelung wird nicht vereinbart.